Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2770**

15. Wahlperiode

(zu Drucksache 15/2553)
24. 03. 2004

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
– Drucksache 15/2553 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „Brandenburg und Berlin“ die Wörter „, die Länder Bremen und Niedersachsen sowie die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils“ einzufügen.

   Begründung

   Die Länder Bremen und Niedersachsen und die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben u. a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beschlossen, jeweils eine Region im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu bilden.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Satz 3 – neu – BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

   „Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb ein und derselben Region übertragen oder genutzt werden.“

   Begründung

   Die Begrenzung der Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist ein zentrales Anliegen und daher im Bundesgesetz zu verankern.

   Spekulationen mit Zahlungsansprüchen über die Ländergrenzen hinweg sollen ausgeschlossen werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 3 Satz 2 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

   Begründung

   Durch die Änderung findet Artikel 80 Abs. 2 GG Berücksichtigung, wonach Rechtsverordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen, die – wie im vorliegenden Fall – der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ebenfalls zustimmungsbedürftig sind. Eine Einschränkung dieser Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht ersichtlich.

4. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 – neu – BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 ist der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

   „Dem im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzmaßnahmen von Acker- in Grünland umgewandelten Flächen wird der flächenbezogene Betrag für sonstige förderfähige Flächen zugeteilt.“

   Begründung

   Im Rahmen der Agrarumweltprogramme haben sich landwirtschaftliche Unternehmen nur zeitlich befristet zur Anlage von Grünlandflächen verpflichtet. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, sollte den Betrieben daher die für Ackerflächen vorgesehenen Prämienrechte zugeteilt werden. Gleichzeitig wird damit eine Ungleichbehandlung vermieden, die sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs der Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Verträge ergeben kann. So gelten die Flächen ohnehin als Ackerflächen, wenn ihre Einsaat weniger als 5 Jahre zurückliegt.

5. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 1 BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 die Angabe „1,5 %“ durch die Angabe „1 %“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sieht in Artikel 42 Abs. 7 einen automatischen Kürzungsmechanismus vor, wenn die nationale Reserve ausgeschöpft ist. Anderer-

seits gehen den für die nationale Reserve abgezogenen Mittel den Landwirten verloren, wenn sie nicht im gleichen Jahr wieder zugeteilt werden. Insofern ist es sinnvoll, einen möglichst niedrigen Kürzungssatz festzulegen.

6. **Zu Artikel 1** (§ 6 Satz 1, Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1) BetrPrämDurchfG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) § 6 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

      „Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region ab dem Jahr 2006 ist beginnend mit dem Jahr 2009 (Startwert) bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen."

   b) Anlage 3 (zu § 6 Satz 1) ist wie folgt zu fassen:

      „Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

      Berechnungsformel: $Y_t = Z + [x_t \cdot (S - Z)]$

      wobei:

      Y_t : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr

      S : Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009)

      Z : Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)

      x_t: Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

      Der Faktor x_t hat folgende Werte:

      für das Jahr 2009: 1,00

      für das Jahr 2010: 0,75

      für das Jahr 2011: 0,50

      für das Jahr 2012: 0,25

      ab dem Jahr 2013: 0,00".

   Begründung

   Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassungspfad für die Umlage der Zahlungsansprüche auf die Flächenprämie setzt zu früh ein. Der Beginn der Anpassungen ist daher deutlich zu verschieben.

   Die Betriebsprämienregelung führt bei den Landwirten zu einem erheblichen Anpassungsdruck. Die Betriebsorganisation lässt sich in vielen Fällen nur langfristig ändern. Gerade die Umlage der betriebsindividuellen Beträge auf die flächenbezogenen Beträge erfordert erhebliche Anpassungen bei den Produktionskapazitäten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum reicht dafür nicht aus. Durch eine Verschiebung auf die Jahre ab 2010 erhalten die Landwirte angemessene Spielräume, um sich der Betriebsprämienregelung anzupassen. Die Anpassung in vier gleichen Jahresschritten ist einfach nachvollziehbar und kalkulierbar.

7. **Zu Artikel 1** (§ 6 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

   In Artikel 1 sind in § 6 Satz 2 die Wörter „einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2006" durch die Wörter „einschließlich der zusätzlichen Zahlungsansprüche für das Jahr 2006" zu ersetzen.

   Begründung

   Redaktionelle Änderung.

   Soweit die zusätzlichen Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach Artikel 1 § 4 Abs. 4 ergeben, in die Berechnung des regionalen Zielwertes einbezogen werden, ist Datenbasis ausschließlich das Jahr 2006, nicht jedoch auch die Folgejahre. Die Beibehaltung der Formulierung im Gesetzentwurf könnte zu der Annahme führen, dass nach dem Jahr 2006 weitere zusätzliche Zahlungsansprüche entstehen können, was nicht der Fall ist.

8. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflG)

   In Artikel 2 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „, insbesondere" zu streichen.

   Begründung

   Mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sollen die in der horizontalen Verordnung vorgesehenen „anderweitigen Verpflichtungen" Gesetzesrang erhalten.

   Aus Sicht des Bundesrates wird mit dem Wort „insbesondere" der Eindruck erweckt, dass im Rahmen der vorgesehenen Rechtsverordnung Vorgaben erarbeitet werden sollen, die über den von der horizontalen Verordnung gesetzten Rahmen hinausgehen.

9. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

   In Artikel 2 ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

   „3. im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Mindestmaß an Instandhaltung seiner befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommenen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten."

   Begründung

   Mit dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sollen die in der horizontalen Verordnung vorgesehenen „anderweitigen Verpflichtungen" Gesetzesrang erhalten. Dies erfolgt bezüglich der in Anhang III der vorgenannten Verordnung aufgeführten Vorgaben durch Verweis auf den maßgeblichen Artikel 4 dieser Verordnung. Aus Gründen der Rechtssystematik sollte bezüglich der in Anhang IV aufgeführten Vorgaben ebenfalls auf den hier maßgeblichen Artikel 5 der vorgenannten Verordnung verwiesen werden.

Aus demselben Grund sollte – wie in § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt – der Wortlaut des Anhangs IV der horizontalen Verordnung übernommen werden. Diese Vorgehensweise hat darüber hinaus den Vorteil, dass die diesbezüglich noch zu erwartenden Auslegungen der Kommission nicht zwangsläufig zu Gesetzesänderungen führen.

10. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 2 zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Mit Artikel 2 § 2 Abs. 2 erhalten zwei von zehn in Anhang IV der horizontalen Verordnung aufgeführte Standards Gesetzesrang. Diese Vorgehensweise erscheint weder aus rechtssystematischen noch aus inhaltlichen Gründen folgerichtig.

Geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz werden in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt, Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie die erforderlichen Landschaftselemente werden in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

11. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Wechselt der Besitzer einer Fläche, die einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 unterliegt, so hat der neue Besitzer die entsprechenden Auflagen für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum einzuhalten."

Begründung

Es bedarf einer Präzisierung dahin gehend, dass im Falle des Übergangs einer Fläche auf einen neuen Besitzer die für den Abgebenden maßgeblichen Auflagen für von ihm unbefristet oder befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene landwirtschaftliche Fläche für den neuen Besitzer nur innerhalb des Bezugszeitraums der Direktzahlungen wirksam sein kann. Mit Übernahme einer aus der Nutzung genommenen Fläche hat grundsätzlich jeder neue Bewirtschafter das Recht, nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums derartige Flächen wieder in Bewirtschaftung zu nehmen.

Die geänderte Formulierung dient der Klarstellung der Verpflichtung des Landwirts.

Für Unregelmäßigkeiten bei der Antragstellung haftet der Antragsteller. Versäumnisse auf Grund unvollständiger Informationen durch den Vorbewirtschafter sind privatrechtlich zu klären.

12. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 sind in § 2 Abs. 4 nach dem Wort „Pflanzengesundheit" ein Komma und die Wörter „um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" einzufügen.

Begründung

Die Verpflichtung, landwirtschaftliche Flächen in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten, sollte nicht zu unangemessenen Nachteilen für einen Landwirt führen, bei dem ein Teil seines Betriebes für eine rechtmäßige Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Für weitere Fälle eines gewichtigen Ausnahmebedarfes ist der Tatbestand der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" einzufügen.

13. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 DirektZahlVerpflG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Absatz 1 ist das Wort „umbrechen" durch das Wort „umwandeln" zu ersetzen.

   bb) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Umbrechen" durch das Wort „Umwandeln" zu ersetzen.

   cc) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist das Wort „Umbruchverbot" durch das Wort „Umwandlungsverbot" zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe b

Durch Änderung der Wortwahl soll erreicht werden, dass ein Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe zweifelsfrei erlaubt bleibt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

In Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird der Rahmen für die Prüfung des zu erhaltenen Dauergrünlandes festgelegt. Durch die zu streichenden Sätze 2 und 3 in § 3 Abs. 3 werden den Ländern zusätzliche Prüfungen und Handlungspflichten auferlegt, die sich aus der Verordnung und zusätzlichen Erklärungen der Kommission derzeit nicht ableiten lassen. Deshalb sollte im Bundesgesetz auf eine diesbezügliche Regelung verzichtet werden.

Darüber hinaus enthält Satz 3 eine Verpflichtung für die Länder, welche verfassungsrechtlich sehr bedenklich erscheint. Die Verpflichtung für die Länder, Grünland auch auf Flächen eines anderen als des Besitzers der umgebrochenen Fläche anlegen zu lassen, ist vor dem Hintergrund von Artikel 14 GG äußerst problematisch. Es drohen langwierige Rechtsstreitigkeiten, welche die praktische Umsetzbarkeit des § 3 in Frage stellen.

Zur Ausgestaltung des § 3 Abs. 3 sollten auf ministerieller Ebene zwischen Bund und Ländern außerhalb dieses Gesetzes verbindliche Rahmenfestlegungen getroffen werden.

14. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Ist eine solche Fläche zwischen dem 15. Mai 2003 und dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens

dieses Gesetzes] umgewandelt worden, so ist diese wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder eine andere geeignete Ackerfläche des Betriebes in der Größe der umgewandelten Fläche als Dauergrünland anzulegen.“

Begründung

Das „Umbruchverbot“ für Dauergrünland greift gegenüber den Betriebsinhabern erst mit Inkrafttreten des DirektZahlVerpflG am 1. August 2004. Der Umfang des Dauergrünlandes dürfte sich jedoch bis zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zu dem Umfang am 15. Mai 2003 verringert haben, weil nach Bekanntwerden der Regelungen der GAP-Reform in der Praxis – aus welchen Gründen auch immer – Grünland umgebrochen wurde bzw. noch umgebrochen wird. Ohne ein entsprechendes, an den Landwirt gerichtetes Wiederherstellungsgebot ist die Erhaltung der am 15. Mai 2003 vorhandenen Dauergrünlandfläche durch die Länder und damit die Einhaltung EU-rechtlicher Vorschriften nicht möglich.

Eine entsprechende Pflicht lässt sich möglicherweise bereits aus § 3 Abs. 1 Satz 1 entnehmen, der ergänzende Satz 2 dient insoweit der Klarstellung.

15. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 1 nach Satz 2 – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Kein Umbruch im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist die Grünlanderneuerung.“

Begründung

Der Umbruch von Dauergrünland aus phytosanitären Gründen sollte zum Zweck der Wiederherstellung eines guten Grünlandzustandes ermöglicht werden.

16. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. dies im Rahmen einer Flurneuordnung erfolgt oder“.

Begründung

Die Ausnahmetatbestände für das Umbruchverbot bei Dauergrünland müssen auf Flurneuordnungsverfahren ausgedehnt werden.

17. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. die Fläche aus produktionstechnischen Gründen des jeweiligen Betriebes für andere Zwecke als Dauergrünland benötigt wird, soweit

a) auf einer geeigneten Fläche desselben Betriebes dafür eine neue Dauergrünlandfläche, die nicht geringer als 95 vom Hundert der umzuwandelnden Fläche sein darf, angelegt wird oder

b) auf einer geeigneten Fläche anderer Betriebe dafür eine neue, mindestens gleich große Dauergrünlandfläche angelegt wird, sofern Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegenstehen.“

Begründung

Der Erhaltung der bislang in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen kommt aus EU-Sicht eine große Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist in dem Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 ein grundsätzliches einzelbetriebliches Dauergrünland-Umbruchverbot vorgesehen.

Die zulässigen Ausnahmetatbestände sind für die vom Umbruchverbot betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend. So sollte es im Einzelfall auch ermöglicht werden, dass der erforderliche Flächenausgleich – auch verteilt auf mehrere Teilflächen – auch von Dritten hergestellt werden kann. Dieser Ausnahmetatbestand sollte jedoch nur dann gestattet werden, wenn die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht berührt werden und der Ausgleich in vollem Umfang erfolgt. Damit wird dem zu befürchtenden „unkontrollierten“ Wandern von Dauergrünlandflächen aus grünlandarmen in grünlandreiche Gebiete Einhalt geboten.

18. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Zuständig sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Nach Landesrecht kann die Beteiligung weiterer Behörden vorgesehen werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelungen der Zuständigkeit für entsprechende Ausnahmegenehmigungen sollten in Länderkompetenz verbleiben.

Zu Buchstabe b

Oftmals sind bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehrere Behörden betroffen. Es ist erforderlich, bereits im Bundesgesetz den Ländern nicht nur die Zuständigkeitsregelungen, sondern gerade auch die Beteiligungsformen zwischen verschiedenen Landesbehörden zu überlassen.

19. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Länder haben, unbeschadet der Absätze 1 und 2, dafür zu sorgen, dass das Verhältnis zwischen den am 15. Mai 2003 für Direktzahlungen beantragten Acker- und Dauergrünlandflächen grundsätzlich gewahrt bleibt.“

Begründung

Die Vorschrift über die Bewahrung von Dauergrünland ist im Rahmen der Beihilfengewährung umzusetzen.

Nur für die beantragten Flächen können die Verwaltungsbehörden ausreichend genau das Verhältnis von Acker- und Dauergrünland feststellen. Darüber hinaus gibt es in erheblichem Umfang Acker- und insbesondere Dauergrünlandflächen bei Kleinsterzeugern und Nichtlandwirten. Treten dort Veränderungen im Acker- und Grünland-Verhältnis ein, kann den Beihilfeempfängern nicht zugemutet werden, für Wiederherstellung mit ihren Flächen zu sorgen.

20. **Zu Artikel 2** (§ 3 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 3 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Fläche im Sinne des Absatzes 1,

1. die dauerhaft zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken umgewidmet wird,
2. die aufgeforstet werden soll, sofern die Aufforstung umweltverträglich erfolgt; ausgenommen sind Anlagen von Weihnachtsbäumen und die Aufforstung mit schnell wachsenden Arten, die kurzfristig angebaut werden, oder
3. die nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums einer Agrarumweltmaßnahme wieder in Ackerland umgewandelt wird.“

Begründung

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass bei Umbruch von Dauergrünlandflächen für Aufforstungsmaßnahmen keine Dauergrünlandflächen als Ausgleich angelegt werden müssen.

Ausgenommen bleiben aber nach Nummer 2 des Absatzes 4 auf jeden Fall die kurzfristigen Maßnahmen: Anlage von Weihnachtsbäumen und Aufforstung mit schnell wachsenden Gehölzen.

Eine endgültige Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion, z. B. für Infrastrukturzwecke, sollte generell von dem Grünlandumbruchsverbot ausgenommen werden. Nach dem vierten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wurde das Umbruchsverbot für Dauergrünland erlassen, um „einer massiven Umstellung auf Ackerland entgegenzuwirken“. Dieser Tatbestand ist bei einer endgültigen Herausnahme der Flächen für nicht landwirtschaftliche Zwecke nicht gegeben.

Im Rahmen der Agrarumweltprogramme haben sich landwirtschaftliche Unternehmen nur zeitlich befristet zur Anlage von Grünlandflächen verpflichtet. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, sollte den Betrieben daher die für Ackerflächen vorgesehenen Prämienrechte zugeteilt werden. Gleichzeitig wird damit eine Ungleichbehandlung vermieden, die sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs der Verpflichtung bzw. der Laufzeit der Verträge geben kann. So gelten die Flächen ohnehin als Ackerflächen, wenn ihre Einsaat weniger als 5 Jahre zurückliegt.

21. **Zu Artikel 2** (§ 4 Abs. 7 Satz 2 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist § 4 Abs. 7 Satz 2 zu streichen.

Begründung

An Abrufverfahren im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG sind überwiegend Behörden der Länder beteiligt. Für Behörden der Länder gelten grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze, die dem § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vergleichbare Regelungen treffen. Im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung ist es daher nicht erforderlich, hier die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 BDSG für Behörden der Länder zu bestimmen.

Soweit Bundesbehörden an Verfahren beteiligt sind, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, kommt § 10 BDSG ohnehin ergänzend zur Regelung des § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG zur Anwendung.

Im Übrigen dürfte § 10 BDSG nicht in Gänze für anwendbar erklärt werden, da § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG von den materiellen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 1 freistellen will.

22. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

23. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 sind in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach dem Wort „stellenden“ die Wörter „landwirtschaftlichen und ökologischen“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Die in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen diskutierten Regelungen zur Pflege und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen beinhalteten immer sowohl landwirtschafts- wie umweltfachliche Aspekte. Die Ermächtigungsnorm nennt, anders als die vergleichbare Regelung in Nummer 2, ökologische Aspekte nicht mehr ausdrücklich. Aus systematischen Gründen könnte dies so verstanden werden, dass ökologische Anforderungen hinsichtlich der Pflege nicht in der Verordnung nach Nummer 3 berücksichtigt werden könnten. Da dies nicht gewollt sein kann, sollte es im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden.

24. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Mitteilungspflicht der Behörden an den Betriebsinhaber im Rahmen des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,“.

Begründung

Im Gesetzentwurf ist die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht erwähnt. Eine nicht ausreichende Mitteilung führt dazu, dass sich der Betriebsinhaber ggf. aus der Sanktion herauswinden kann mit dem Hinweis, man habe ihn nicht ausreichend unterrichtet/informiert. Ein einheitliches Vorgehen der Länder im Rahmen einer Rechtsverordnung des Bundes ist zu gewährleisten. Deshalb ist dies als Verordnungsermächtigung unter § 5 zu berücksichtigen.

25. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1a – neu – DirektZahlVerpflG)

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,“.

Begründung

Da von der Kommission Regelungen vorgesehen sind, nach denen zwar grundsätzlich die Cross Compliance-Prüfungen von Fachüberwachungsbehörden durchzuführen sind, den Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, diese von den Prämienbehörden vornehmen zu lassen, muss den Ländern im Gesetzestext diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt werden.

26. **Zu Artikel 3** (§ 2 Abs. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 § 2 Abs. 1 ist das Wort „übermitteln“ durch das Wort „können“ zu ersetzen sowie nach den Wörtern „anderen Prämienbehörden“ das Wort „übermitteln“ einzufügen.

Begründung

Den Ländern soll die Möglichkeit offen stehen, einzelne Aufgaben flexibel zwischen den Prämien- und den Fachüberwachungsbehörden aufzuteilen. So sieht der 1. Entwurf zur InVeKoS-Durchführungsverordnung vor, dass sowohl die Möglichkeit besteht, dass die Fachbehörden die Kontrollen durchführen (Artikel 34 Abs. 1) als auch die Zahlstellen (Artikel 34 Abs. 2). Als bereichsspezifische Sonderregelungen des Datenschutzes sind „Kann-“ Vorschriften ausreichend.

27. **Zu Artikel 3** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 ist § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

Begründung

Die unter Nummer 1 genannten Buchführungsdaten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereit zu halten sind, sind nicht als obligatorischer Bestandteil einer zentralen InVeKoS-Datenbank im Sinne der Vorschriften aus der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu betrachten. Die Möglichkeit, die vorgesehene Datenbank um sonstige betriebsbezogene Daten auszuweiten, sieht bereits Absatz 2 Nr. 7 vor. Angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit zur Umsetzung der Datenbank dürfen die Arbeiten nicht zusätzlich mit nicht unbedingt notwendigen Funktionalitäten belastet werden.

28. **Zu Artikel 3** (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 InVeKoSDG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.“

b) § 3 ist zu streichen.

c) § 4 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Angleichung an Artikel 2 § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG. Regelungsbedürftig ist nur, dass der Abgleich von Daten auch in Form des automatisierten Abrufs erfolgen kann, ohne dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG im Einzelfall vorliegen müssen. Auf die Regelung, dass § 10 BDSG entsprechend gilt, ist zu verzichten.

An Abrufverfahren sind überwiegend Behörden der Länder beteiligt. Für Behörden der Länder gelten grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze, die dem § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vergleichbare Regelungen treffen. Im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung ist es daher nicht erforderlich, hier die entsprechende Anwendbarkeit des § 10 BDSG für Behörden der Länder zu bestimmen.

Soweit Bundesbehörden an Verfahren beteiligt sind, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, kommt § 10 BDSG ohnehin ergänzend zur Anwendung.

Zu Buchstabe b

Eine spezialgesetzliche Regelung, dass der Betroffene einen Anspruch auf Auskunft nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hat, ist nicht erforderlich. Für Bundesbehörden gilt § 19 BDSG ohnehin. Gegenüber Landesbehörden besteht Anspruch auf Auskunft nach den § 19 BDSG entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze. Daher besteht keine Notwendigkeit, Landesbehörden zu verpflichten, Auskunft an den Betroffenen nach Maßgabe des § 19 BDSG zu erteilen. Dann bedarf es auch keiner Bundesregelung zur Erteilung der „Ersatzauskunft“ an die für den Datenschutz zuständigen Kontrollbehörden der Länder.

Zu Buchstabe c

Eine spezialgesetzliche Regelung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG ist nicht erforderlich. Für Bundesbehörden gilt § 9 BDSG ohnehin. Für Landesbehörden ergibt sich die Pflicht zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes aus den inhaltlich § 9 BDSG entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze. Daher besteht keine Notwendigkeit, für Landesbehörden § 9 BDSG für anwendbar zu erklären.

29. **Zu Artikel 3** (§ 5 Abs. 1 InVeKoSDG)

In Artikel 3 ist in § 5 Abs. 1 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

30. **Zu den Artikeln 2 und 3** (DirektZahlVerpflG und InVeKoSDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 2 und 3 enthaltenen Gesetze in einem Gesetz zusammengefasst werden können.

Begründung

Beide Gesetze sollen den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, die bei der Gewährung von Direktzahlungen und anderen Stützungsregelungen anfallen und zur Verwaltung und Kontrolle der Beihilfeanträge benötigt werden. Aus diesem Grund sollten beide Gesetze, die jeweils nur wenige Paragraphen haben sollen, in einem Gesetz zusammengefasst werden.

31. **Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c** (§ 1 Abs. 1a MOG)

Der gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs in § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation neu einzufügende Absatz 1a schließt mit seinem zweiten Halbsatz die Anwendung dieses Gesetzes für Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ausdrücklich aus.

Für die praktische Abwicklung der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und zur Reduzierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ist die Anwendung der §§ 10, 11 und 14 MOG jedoch von großer Bedeutung. Mit ihrer Anwendung wird erreicht, dass einheitliche und praktikable Vorgaben hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für Rückforderungen, die Verteilung der Beweislast und die Erhebung von Zinsen für sämtliche flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen gelten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, auf welchem Wege die Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 10, 11 und 14 MOG auch für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden kann.

32. **Zu Artikel 4 Nr. 9** (§ 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Rechtssetzungsverfahrens und der Zuständigkeit des BMVEL für die fachlichen Fragestellungen ist die einfachere Form der behördlichen Abstimmung ausreichend. Die Interessen der anderen Ressorts können auch in dieser Form berücksichtigt werden.

33. **Zu Artikel 4 Nr. 9** (§ 9a Abs. 1 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 1 Satz 1 die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu ersetzen.

Folgeänderung

In Artikel 4 Nr. 9 ist § 9a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates ist in diesem Fall erforderlich, da mit einer Regelung im Bereich des Verfahrens bei anderweitigen Verpflichtungen solche Verfahren gemeint sind, die sich aus dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergeben. Die Durchführung dieser Verfahren ist aber Ländersache. Im Übrigen würde sonst auch diese Verordnungsermächtigung im Widerspruch zu Artikel 2 § 5 stehen.

Ohne Zustimmung des Bundesrates wäre der Bund nur befugt, eine Verordnungsermächtigung zu erlassen, die sich auf das Verfahren der Abwicklung nach Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens der anderweitigen Verpflichtung bezieht.

34. **Zu Artikel 4 Nr. 9** (§ 9a Abs. 2 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 sind in § 9a Abs. 2 Satz 1 die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ zu ersetzen.

Folgeänderung

In Artikel 4 Nr. 9 ist § 9a Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

Begründung

Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, da auch in diesen Fällen die Durchführung der Bestimmungen den Ländern obliegt.

35. **Zu Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b** (§ 11 MOG)

In Artikel 4 Nr. 10 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Übertragung dieser Regelung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß § 9a MOG ist in diesem speziellen Fall nicht angezeigt, da die damit einhergehende Umkehr der Beweislast die Landwirte ungleich benachteiligt und diese Vorgehensweise von der EU-Kommission auch nicht intendiert war. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Regelung der Beweislast genügen vollauf, erlauben eine sachgerechte Entscheidung und vermeiden eine von den Betroffenen nur schwer zu akzeptierende Ausnahmeregelung.

36. **Zu Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe d** (§ 36 Abs. 4 MOG)

In Artikel 4 Nr. 31 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung

Die Rechtspflicht der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ist nicht mit Mitteln des Ordnungsrechts durchzusetzen. Vorschriften zur Durchsetzung solcher Handlungspflichten bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, da das Gebot der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bereits durch Sanktionierungsmaßnahmen ausreichend abgedeckt werden kann.

37. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat stellt fest, dass die neuen Beihilferegelungen für die Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sehr umfangreich, für die Landwirte nur schwer verständlich und nur unter erheblichen Risiken und mit steigendem Zeit- und Kostenaufwand umsetzbar sowie in Teilen widersprüchlich sind.

I.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die Umsetzung der nachfolgenden Anliegen einzusetzen:

a) Vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Flächenstilllegung, da diese Maßnahme vor dem Hintergrund der Beihilfeentkoppelung einen Systembruch darstellt. Aus Sicht der Marktordnungen ist für die Beibehaltung der Flächenstilllegung auch keine Berechtigung mehr erkennbar.

b) Sofern die vollständige Aufhebung der Verpflichtung zur Flächenstilllegung nicht realisierbar ist, ist alternativ die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Flächenstilllegung auch auf ehemaligen Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, sofern diese zwischenzeitlich in Ackerland umgewandelt wurden, erfolgen kann.

c) Aufhebung der neuen flächenbezogenen Beihilfen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen sowie der Schalenfruchtprämie und Einbeziehung der dafür vorgesehenen Mittel in die entkoppelte Betriebsprämie, da diese Maßnahmen einen Systembruch darstellen und den Bemühungen der weiteren Entkopplung von Beihilfen widersprechen.

d) Zumindest sollte bei der EU-Kommission darauf hingewirkt werden, dass als Alternative zu den komplizierten Verfahren der Förderung des Energiepflanzenanbaus und des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen ein Anreizsystem für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Energiepflanzen, geschaffen wird.

e) Die in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 enthaltene Verpflichtung des Mitgliedstaates, die Dauergrünlandflächen am Stichtag 15. Mai 2003 vor dem Hintergrund der zu erwartenden InVeKoS-Anforderungen zu erhalten, sollte geändert werden. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Grünlandflächen werden jährlich durch eine Vielzahl vom Mitgliedstaat nicht steuerbarer Faktoren beeinflusst, so dass die Datenvergleichbarkeit nicht gegeben ist. Den Mitgliedstaaten darf deshalb eine mutmaßliche Grünlandreduzierung nicht angelastet werden.

II.

Der Bundesrat hält es für notwendig, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

a) Bei der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen – insbesondere von Anhang IV – ist darauf zu achten, dass in allen Kontrollbereichen die auf freiwilliger Verpflichtung des Landwirts beruhenden Fördermaßnahmen der zweiten Säule nicht gefährdet werden, das Kontrollniveau EU-einheitlich festgelegt wird und die nationalen Vorgaben das EU-Niveau nicht übersteigen. Wettbewerbsverzerrungen dürfen durch unterschiedliche Ausgestaltungen der Cross-Compliance-Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht geschaffen werden.

b) Die Kontrollstandards und Kontrollverfahren müssen so angelegt sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand von den zuständigen Behörden angewendet werden können. Das System ist so zu gestalten, dass eine weitgehende Bündelung von bestehenden Fachrechtskontrollen mit den Cross-Compliance-Kontrollen möglich ist.

c) Die Umsetzung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 basiert auf dem geltenden nationalen Fachrecht. Die festzulegenden Prüfkriterien müssen fachlich sinnvoll, zahlenmäßig begrenzt, hinreichend bestimmt, nachvollziehbar, transparent und justiziabel sein. Anhand solcher Prüfkriterien werden die fachrechtlichen Schutzbestimmungen kontrolliert. Bei der EU-Kommission ist auf die Anerkennung dieser Verfahrensweise hinzuwirken. In den nationalen Regelungen ist das EU-Recht 1:1 umzusetzen.

d) Zur Umsetzung von Anhang IV werden rechtliche Vorgaben für die dort formulierten Zielsetzungen entwickelt. Diese Vorgaben sollen kohärent zum bestehenden Fachrecht, administrativ einfach zu handhaben, transparent und justiziabel sein. Sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft führen.

III.

Der Bundesrat stellt fest, dass eine aus der Anwendung des Regionalmodells und der Differenzierung der Zahlungsansprüche nach Ackerfläche und Grünland resultierende Prämie für Gründlandflächen nicht auf die Leistungen der Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Landschaftspflegeverträgen und der Ausgleichszulage anzurechnen ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu den Vorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Bei der Zusammenlegung von Bremen und Niedersachsen einerseits und Hamburg und Schleswig-Holstein andererseits zu jeweils einer Region müssen aber die Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 noch geändert werden. In der Anlage 1 (Aufteilung der nationalen Obergrenze auf die Regionen) sind die Angaben für Bremen und Niedersachen sowie für Hamburg und Schleswig-Holstein zu streichen, und es ist nach der Angabe „Brandenburg und Berlin“ die Angabe „Bremen und Niedersachsen – 15,3998“ und danach die Angabe „Hamburg und Schleswig-Holstein – 6,5564“ einzufügen. In der Anlage 2 (Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages je Hektar förderfähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages je Hektar für die sonstigen förderfähigen Flächen) ist ebenso zu verfahren, und es ist nach der Angabe „Brandenburg und Berlin“ die Angabe „Bremen und Niedersachsen 1:0,391“ und danach die Angabe „Hamburg und Schleswig-Holstein 1:0,262“ einzufügen

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 3 – neu – BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bei der regionalen Durchführung der Betriebsprämienregelung dürfen bereits nach Artikel 63 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Zahlungsansprüche nur innerhalb derselben Region oder zwischen Regionen mit gleich hohen Zahlungsansprüchen pro Hektar übertragen werden. Die nunmehr vom Bundesrat in Ausübung von Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgeschlagene Begrenzung der Übertragbarkeit auf die jeweilige Region kann nur für den Fall von Bedeutung sein, dass bei Abschluss der Anpassungsprozesse in zwei oder mehreren Regionen gleich hohe Zahlungsansprüche pro Hektar entstehen sollten. Ob dieser Fall überhaupt eintreten wird, ist derzeit nicht absehbar. Im Übrigen steht die vorgeschlagene Regelung zum Teil im Widerspruch zum Entwurf der Kommissions-Durchführungsverordnung zu Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt von dem Vorschlag des Bundesrates abzusehen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Regelung des Artikels 80 Abs. 2 GG, wonach Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ebenfalls zustimmungsbedürftig sind, steht unter dem Vorbehalt anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung. Mit der im Entwurf des Gesetzes vorgesehenen Regelung soll der erwartbare Erhöhungsbetrag der nationalen Obergrenze im Jahr 2006, der sich aus der letzten Stufe der Milchmarktreform ergibt, auf die Regionen nach Maßgabe der im Jahr 2005 (Stichtag ist der 31. März 2005) verfügbaren Daten über die Anteile der einzelnen Regionen am Milchprämienvolumen verteilt werden. Dies muss im ersten Jahr der Durchführung der Betriebsprämienregelung erfolgen und stellt eine rein mathematische Berechnung dar. Vor dem Hintergrund des engen Zeitrahmens ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung daher – wie auch in anderen Rechtsbereichen durchaus üblich – die Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden vorgesehen worden. Würde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, müsste auf jeden Fall die Möglichkeit einer sog. Eilverordnung (Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit begrenzter Geltungsdauer) eingeräumt werden, da ansonsten die Regelung kurzfristig nicht umzusetzen wäre.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 – neu – BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Das Anliegen wird in der Zielsetzung jedoch unterstützt. Der nationale Gesetzgeber ist aber nicht befugt, die vorgeschlagene Regelung zu treffen. Die Definition von Acker- und Grünland obliegt nach Artikel 145 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 dem EG-Recht. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist daher bemüht, im Rahmen der Verhandlungen über die EG-Durchführungsverordnung eine entsprechende Regelung in den Definitionen für die Flächenkategorien zu verankern. Daneben werden derzeit alternative Regelungen in dem Entwurf der EG-Durchführungsverordnung geprüft, um dem Anliegen des Bundesrates möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 5 Abs. 1 BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zwar würde durch eine Verkleinerung der nationalen Reserve die Wahrscheinlichkeit verringert, dass geringfügige Teile davon ungenutzt bleiben. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass derzeit nicht eindeutig abgeschätzt werden kann, wie viele Fälle in Deutschland tatsächlich aus der nationalen Reserve bedient werden müssen. Der Entwurf der EG-Durchführungsverordnung sieht für verschiedene Fallgruppen die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve vor. Reicht die nationale Reserve nicht für alle auch zukünftig zu bedienenden Fälle aus, besteht nach Artikel 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für bestimmte Fälle die Pflicht, bestehende Zahlungsansprüche linear zu kürzen, um die Zuteilung zu ermöglichen. Die Verringerung der nationalen Reserve auf 1 % würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Vorschrift zur Anwendung kommen müsste. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 6 Satz 1, Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1) BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Grundsätzlich ist die Bundesregierung aber bereit, im Hinblick auf die Betroffenheit einzelner Erzeugergruppen, insbesondere im Bereich der Milch- und Schafproduktion, eine zeitliche Anpassung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Angleichungspfades der Zahlungsansprüche in Erwägung zu ziehen. Eine Verschiebung der Anpassung auf 2010 bis 2013 ist aber zu weitgehend. Dadurch würde für einen zu langen Zeitraum eine erhebliche Differenzierung der Zahlungsansprüche festgeschrieben.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 6 Satz 2 BetrPrämDurchfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Bei der Aufzählung in Absatz 1 Nr. 2 handelt es sich um Regelbeispiele zur Konkretisierung einer abstrakten Aussage. Ziel ist es, den nötigen Handlungsspielraum im Hinblick auf die Umsetzung – auch künftigen – Gemeinschaftsrechts zu erhalten.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift ist zu unbestimmt, um zu beschreiben, welche Maßnahmen vom Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, im Hinblick auf die Pflege seiner aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen erwartet werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 2 Abs. 2 verbietet die Beseitigung von Landschaftselementen und Terrassen. Die Vorschrift unterscheidet sich insofern von Absatz 1, der demgegenüber Handlungspflichten für den Betriebsinhaber, der Direktzahlungen beantragt, beschreibt. Eine gesonderte Regelung in Absatz 2 ist daher angezeigt.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 § 2 Abs. 3 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Regelungszweck von § 2 Abs. 3 ist nicht allein die Beschreibung der Verpflichtungen des neuen Besitzers einer Fläche. Es muss auch sichergestellt werden, dass der neue Besitzer einer Fläche vom Vorbesitzer entsprechend unterrichtet wird, damit er Kenntnis von den einzuhaltenden Verpflichtungen hat. Nur dann ist eine andauernde Einhaltung der Verpflichtungen sichergestellt; die Vorschrift dient damit auch der Minderung eines Anlastungsrisikos.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 § 2 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat in Nummer 15 vorgeschlagene Ergänzung für sachlich angemessener.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 – neu – DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates. Dem Anliegen des Bundesrates wird allerdings vermutlich durch eine Regelung im Gemeinschaftsrecht entsprochen werden. Daher ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung wegen des Vorranges des Gemeinschaftsrechtes entbehrlich.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 § 3 Abs. 1 nach Satz 2 – neu – DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a – neu – DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Regelung unter Buchstabe b, wonach „Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegen stehen", für § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt.

Zu Nummer 18 (Artikel 2 § 3 Abs. 2 Satz 2 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann zugestimmt werden, sofern folgende Ergänzung aufgenommen wird:

„Sofern die zuständige Behörde nicht die für Umwelt- und Naturschutz zuständige Behörde ist, ist eine Genehmigung im Einvernehmen mit der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Behörde zu erteilen."

Zu Nummer 19 (Artikel 2 § 3 Abs. 3 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 3 Abs. 3 Satz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung, die den Ländern im Hinblick auf die Wahrung des Verhältnisses von Ackerland zu Dauergrünland obliegt. Insbesondere ist der Hinweis „unbeschadet der Absätze 1 und 2" verfehlt.

Absatz 3 dient dazu, die allgemeine Verpflichtung der Länder unter Einbeziehung der möglichen Genehmigung eines Umbruchs von Dauergrünland nach den Absätzen 1 und 2, die insoweit durch Absatz 3 ergänzt werden, zu regeln.

Zu Nummer 20 (Artikel 2 § 3 Abs. 4 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht zugestimmt wird allerdings dem Vorschlag, auf Absatz 1 bis 3 Bezug zu nehmen. Dieser Vorschlag des Bundesrates ist rechtssystematisch verfehlt. Absatz 4 dient lediglich der Ergänzung des Absatzes 1, da es um die Klarstellung geht, wann das Dauergrünlandumbruchverbot dem Grunde nach nicht besteht.

Zu Nummer 21 (Artikel 2 § 4 Abs. 7 Satz 2 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag, § 4 Abs. 7 Satz 2 DirektZahlVerpflG zu streichen, wird nicht zugestimmt. Da an den automatisierten Abrufverfahren nach § 4 Abs. 7 Satz 1 DirektZahlVerpflG Stellen des Bundes und verschiedener Länder beteiligt sein können, muss ein einheitliches Rechtsregime gelten. Dem Anliegen des Bundesrates kann aber insoweit Rechnung getragen werden, als § 4 Abs. 7 Satz 2 DirektZahlVerpflG zur Klarstellung, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 BDSG keine Anwendung finden soll und dass die übrigen Vorschriften des § 10 für Bundesbehörden nicht lediglich entsprechend, sondern unmittelbar gelten, wie folgt gefasst wird:

„Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“.

Zu Nummer 22 (Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Berücksichtigung der von den anderen Ressorts vertretenen Belange ist es angezeigt, dass Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen werden.

Zu Nummer 23 (Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 24 (Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a – neu – DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es zur Koordinierung des Vorgehens der Länder keiner Rechtsverordnung bedarf.

Zu Nummer 25 (Artikel 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1a – neu – DirektZahlVerpflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 26 (Artikel 3 § 2 Abs. 1 InVeKoSDG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Pflicht der Prämienbehörden des Bundes und der Länder zu Datenübermittlung zum Zweck des automatisierten Abgleichs der Daten auf Doppelbeantragungen folgt unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht und muss zur Vermeidung von Anlastungsrisiken erhalten bleiben. Die Möglichkeit der Länder, einzelne Aufgaben flexibel zwischen den Prämien- und Fachüberwachungsbehörden aufzuteilen, wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Dies wird auch durch die neue eingeführte Nummer 1a in Artikel 2 § 5 Abs. 2 des DirektZahlVerpflG konkretisiert.

Zu Nummer 27 (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 InVeKoSDG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folge sind die bisherigen Nummern 2 bis 7 als die Nummern 1 bis 6 zu bezeichnen.

Zu Nummer 28 (Artikel 3 § 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 InVeKoSDG)

Zu § 2 Abs. 4

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs. 4 InVeKoSDG aus den oben zu Nummer 21 dargelegten Gründen folgender Satz anzufügen ist:

„Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

Zu § 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift dient der datenschutzrechtlichen Transparenz für die Marktbeteiligten und sollte deshalb zum Zweck der einfacheren Verfolgung der datenschutzrechtlichen Verfahrensrechte erhalten bleiben.

Zu § 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 29 (Artikel 3 § 5 Abs. 1 InVeKoSDG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es wird auf die Anmerkung zu Nr. 22 verwiesen.

Zu Nummer 30 (Artikel 2 und 3 DirektZahlVerpflG und InVeKoSDG)

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft. Die Artikel 2 und 3 regeln unterschiedliche Teilbereiche der Umsetzung der Agrarreform.

Das DirektZahlVerpflG verfolgt den Zweck, die sich aus den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Marktbeteiligten wie der zuständigen Behörden im Rahmen von Cross Compliance zu konkretisieren. Demgegenüber hat das InVeKoSDG eine andere Zielsetzung, nämlich die Regelung des automatisierten Datenabgleichs, und einen weiteren Anwendungsbereich. Dieser geht über Cross Compliance hinaus und umfasst den gesamten Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, z. B. auch Betriebsstammdatenabgleich oder Identifizierung von Zahlungsansprüchen.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungsinhalte und der besseren Lesbarkeit für den Rechtsanwender sollte eine Zusammenfassung der Gesetze deshalb unterbleiben.

Zu Nummer 31 (Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c, § 1 Abs. 1a MOG)

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die gemeinsame Prüfung mit den zuständigen Landesministerien aufgenommen, auf welchem Wege die in den §§ 10, 11 und 14 MOG enthaltenen Bestimmungen über den Ermessensausschluss, die Beweislast und die Verzinsung bei der Rückforderung zu Unrecht gewährter Vergünstigungen auch auf flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums übertragen werden können.

Das MOG kann nach Auffassung der Bundesregierung schon aus rechtlichen Gründen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums nicht zur Anwendung kommen. Das MOG dient der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, nicht aber der Durchführung der – ländereigenen – Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Dies ergibt sich bereits aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes und wird auch durch ein kürzlich ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt (Urteil vom 10. Dezember 2003, 3 C 22.02). Dies entspricht auch der rechtlichen und finanziellen Trennung zwischen den Maßnahmen der sog. ersten (Marktorganisationen) und zweiten

Säule (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums) in der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die jetzt vorgesehene Einführung des Begriffs Direktzahlung dient dazu, das MOG für solche neuen nichtproduktbezogenen EG-Maßnahmen anwendbar zu machen, die Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisationen, die bereits bisher in den Anwendungsbereich des MOG gefallen sind, ersetzen oder im Zusammenhang damit geregelt werden. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 1, 1. Anstrich und Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Im Übrigen hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschriften, die der Ausführung von ländereigenen Maßnahmen dienen; dies betrifft sowohl Maßnahmen, die Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sind als auch ländereigene Maßnahmen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe. Artikel 84 GG gibt ihm eine solche Befugnis nur für den Fall der ländereigenen Ausführung von Bundesgesetzen.

Zu Nummer 32 (Artikel 4 Nr. 9, § 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 MOG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Berücksichtigung der von den anderen Ressorts vertretenen Belange ist es angezeigt, dass Rechtsverordnungen auf Grund des § 9a MOG durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen werden.

Zu Nummer 33 (Artikel 4 Nr. 9, § 9a Abs. 1 Satz 1 MOG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 34 (Artikel 4 Nr. 9, § 9a Abs. 2 Satz 1 MOG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt

Zu Nummer 35 (Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b, § 11 MOG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folge sind die Bezeichnung „a)“ und das Wort „und“ am Ende des bisherigen Buchstaben a zu streichen.

Zu Nummer 36 (Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe d, § 36 Abs. 4 MOG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Als Folge ist der bisherige Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe e als neuer Artikel 4 Nr. 31 Buchstabe d zu bezeichnen.

Zu Nummer 37 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die neue Beihilferegelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stellt eine grundlegende und erforderliche Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik dar, wie sie von der Bundesregierung seit längerer Zeit gefordert wird. Hierdurch werden die Weichen für eine nachhaltige und marktorientierte landwirtschaftliche Produktion gestellt. Die Effizienz des Stützungssystems wird verbessert und durch die neuen Anforderungen an die Beihilfegewährung ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz geleistet. Auch im Hinblick auf die noch laufenden WTO-Verhandlungen war eine Änderung in der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich.

Die Einführung eines neuen Beihilfesystems ist zwangsläufig mit zahlreichen Fragen behaftet und führt insbesondere während der Einführungsphase zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung setzt sich jedoch dafür ein, dass in enger Abstimmung mit den Bundesländern für die Umsetzung pragmatische Lösungsansätze gefunden werden.

I.

Zu Buchstabe a

Die EU-Kommission und die deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten waren bei der Verabschiedung der GAP-Reform im Juni 2003 der Meinung, dass die obligatorische Flächenstilllegung insbesondere wegen der Unsicherheiten auf den Weltgetreidemärkten als mengensteuerndes Instrument derzeit noch unverzichtbar ist.

Zu Buchstabe b

Jeder Betriebsinhaber einer Region bekommt mit Beginn der Entkopplung eine bestimmte Zahl von Zahlungsansprüchen für Stilllegungsflächen, wobei sich die Zahl der Zahlungsansprüche grundsätzlich ergibt, indem die im Jahr 2005 ausgewiesene Ackerfläche mit dem Stilllegungssatz der Region multipliziert wird. Zahlungsansprüche für Flächenstilllegung können mit Ackerflächen aktiviert werden. Ausgenommen sind bislang nur die Ackerflächen, die in 2003 für Dauerkulturen, Wälder, nicht landwirtschaftliche Zwecke oder Dauergrünland genutzt wurden. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob diese Ausnahmeregelung unter bestimmten Bedingungen geöffnet werden kann. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall, dass zunächst im EG-Recht eine entsprechende Regelung getroffen wird.

Zu Buchstabe c

Die spezifischen Flächenzahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte widersprechen zwar dem Prinzip der Entkopplung, sind aber nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Anbaus zu erhalten und so bestimmte politische Ziele zu erreichen, wie die Verbesserung der Selbstversorgung der Landwirtschaft mit proteinreichen Futtermitteln, die Förderung erneuerbarer Energien oder die Stärkung strukturschwacher ländlicher Regionen. Eine Einbeziehung des Prämienvolumens für die gekoppelten Prämien in die Betriebsprämie ist nach geltendem EU-Recht nicht möglich.

Zu Buchstabe d

Weitere Anreize für den Energiepflanzenanbau sind durch die Befreiung von der Mineralölsteuer und die derzeit im Rahmen der Novelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) überprüften Einspeisevergütungen für Strom aus Biomasse gegeben. Ob mittelfristig die Energiepflanzenprämie durch andere Anreizmaßnahmen, z. B. im Rahmen von Fördermaßnahmen der 2. Säule, ersetzt werden kann, wäre dann zu prüfen, wenn auf Europäischer Ebene weitere Reformen des Prämiensystems im o. g. Sinne erwogen würde.

Zu Buchstabe e

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist vom Ministerrat einvernehmlich verabschiedet worden. Die Voraussetzungen für eine Änderung der Ratsverordnung sind nicht gegeben. Zudem wird in den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission Dauergrünland definiert und der Anwendungsbereich des Grünlandumbruchverbots präzisiert.

II.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, dass bei der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen die Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung möglichst nicht beeinträchtigt werden sollen. Sie weist allerdings darauf hin, dass es im Rahmen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen auch darum geht, in Teilbereichen feste Standards zu schaffen, deren Einhaltung über Fördermittel grundsätzlich nicht mehr zusätzlich gefördert werden kann. Die Bundesregierung unterstreicht ferner, dass für die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung und im Falle von Richtlinien in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung gelten. Damit ist der Rahmen für eine möglichst einheitliche Umsetzung durch das EU-Recht gesetzt.

Neben den Grundanforderungen an die Betriebsführung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf nationaler Ebene Vorschriften über die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu entwickeln. Die Europäische Union wird insoweit keine einheitlichen Vorgaben schaffen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates.

Zu den Buchstaben c und d

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates und verfolgt bei der Umsetzung des durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Rechtsrahmens das Ziel, die verwaltungsmäßige Abwicklung mit einem vertretbaren Aufwand zu gewährleisten.

Sie weist allerdings darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, alle anderweitigen Verpflichtungen einhalten müssen.

Im Rahmen der Überwachung ihrer Einhaltung ist zwischen den Anforderungen zu unterscheiden, die systematisch überprüft werden können und denen, für die andere Kontrollmethoden maßgeblich sein müssen. Das Kontrollsystem muss insgesamt sicherstellen, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gewährleistet wird.

Eine förmliche Anerkennung der von den Ländern angewandten Systeme ist nicht vorgesehen. Die Europäische Kommission wird die Tauglichkeit des Kontrollsystems im Rahmen von Prüfreisen ihrer Finanzkontrolldienste prüfen. Sollte sie dabei zu dem Schluss kommen, dass die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen nicht gewährleistet ist, wird sie Finanzkorrekturen zu Lasten der öffentlichen Haushalte in Deutschland aussprechen.

III.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333